

Gemeinde Sipplingen

Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2,8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Letzte Änderung: 01.09.2015 durch Beschluss vom 17.06.2015

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sipplingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung (Kindergarten Kleine Raupe).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergarten:** Betreuungszeit Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
2. **Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten:** Betreuungszeit Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. **Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten:** Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
4. **Verlässliche Grundschulbetreuung:** Für Schulkinder Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr während der Schultage.
5. **Flexible Grundschulbetreuung:** Für Schulkinder Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichem Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- *die Art der Einrichtung,*
- *der Umfang der Betreuungszeit,*
- *das Alter des Kindes*
- *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldner.*

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) bei Besuch des Regelkindergartens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

aa)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	116,-- EUR
ab)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	95,-- EUR
ac)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	70,-- EUR
ad)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	38,-- EUR

b) bei Besuch des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

ba)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	175,-- EUR
bb)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	139,-- EUR
bc)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	101,-- EUR
bd)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	48,-- EUR
c) bei Besuch der verlässlichen Grundschulbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)		
aa)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	71,-- EUR
ab)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	60,-- EUR
ac)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	46,-- EUR
ad)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	31,-- EUR
d) bei Besuch der flexiblen Grundschulbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 5)		
aa)	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	144,-- EUR
ab)	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	113,-- EUR
ac)	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	88,-- EUR
ad)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	44,-- EUR

Die Inanspruchnahme des Regelkindergartens, des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten bzw. des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten erfolgt mit der Anmeldung des Kindes. Ein Wechsel in der Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ist nur aus wichtigem Grund möglich. Nimmt ein Kind, das im Regelkindergarten oder im Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten angemeldet ist, darüber hinaus zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch, so ist für diesen Monat die Gebühr nach vorstehender Ziff. b) zu entrichten.

Während des ersten Monats des Aufenthalts in der Einrichtung (Eingewöhnungszeit) wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben.

(3) Für Gastkinder, die den Kindergarten nur kurzfristig in Anspruch nehmen und nicht für eine Öffnungszeit nach Absatz 2 angemeldet sind, wird eine Gebühr von 10,--EUR/täglich erhoben, die abweichend von § 4 dieser Satzung täglich fällig ist.

(4) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird auf die Gebühr nach vorstehenden Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im gemeindeeigenen Kindergarten vom 3. Dezember 1975 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Inkrafttreten der letzten Änderung vom 17.06.2015 :
01.09.2015**